



Geteilte Verantwortung in der Connected World *Chance oder Schicksal?*

Dr. Timm Neu, LL.M. (Cornell) – General Counsel, cleverbridge AG

cleverbridge



Überblick

1. Die Herausforderung “Connected World”
2. Die Anforderungssteller
3. Praxis & Verantwortung
4. Der Haftungsrahmen
5. Die Verteilung der Haftungsrisiken
6. Der e-Commerce als Haftungskomponente
7. Zusammenfassung

Die Anforderungssteller

Betroffene, Beschwerdeführer und Kläger

Endkunde (Verbraucher)

USA: Gefahr der Sammelklagen
D: bald Musterfeststellungsklagen?

- Schadensersatz, Rückabwicklung, Klagerisiko

Staatsanwaltschaft

- Strafverfahren (Geld- und Haftstrafen), Schadensersatz

Staatliche Institutionen

z.B. Bundeskartellamt, US Federal Trade Commission

- behördliches Verfahren (Bußgelder), Offenlegungspflichten

Verbraucherorganisationen

- Abmahnung, Schadensersatz, Klagerisiko, Hinwirkung auf behördliches/strafrechtliches Verfahren

Geschäftskunde/-partner

- Schadensersatz, Rückabwicklung, Klagerisiko

Wettbewerber

- Abmahnung, Schadensersatz, Klagerisiko

Die Praxis (...aus der Serie "Silicon Valley")

1. „Dezentralisiertes Internet“ läuft vorerst auf Clouddienst-Server (ohne Backup) wegen Device-Mangel.



2. Server erstellt Auto-Backup auf gehacktem Smart-Fridge über Haushalts-WLAN.



3. Server wird zerstört

4. Smart-Fridge nimmt an, das Auto-Backup sei ein Update seiner eigenen Software.



5. Smart-Fridge informiert tausende andere Smart-Fridges des gleichen Modells, die alle das vermeintliche Backup installieren!



6. Smart-Fridges = Clouddienst-Server

Die Verantwortung

Wer ist verantwortlich?

1. Hacker,

...weil er ggf. die AGB des Smart Fridges & § 303a StGB (Datenveränderung) verletzt hat?

2. WLAN-Anschlussinhaber

...weil er die Aktionen & Komponenten in seinem Netzwerk kontrollieren muss?

- Ausnahme-Rspr. bei “Filesharing” z.B. für Gäste, WG-Mitglieder, volljährige Familienmitglieder
- BGH¹: Anlasslose Überwachungs- oder Belehrungspflicht besteht nur bei minderjährigen Kindern

3. Clouddienstbetreiber

...weil sein Server das Auto-Backup auf den Smart-Fridge veranlasste?

- Hier wurde eine Verkehrssicherungspflicht missachtet, wenn Server eine “geschaffene Gefahr” ist.
- Was ergibt sich für nicht vorhersehbares “selbst erlerntes” Verhalten von Smart Products?

4. Verkäufer des Smart-Fridges

...weil er keine unsicheren Produkte in Verkehr bringen darf?

Die Verantwortung

Wer ist verantwortlich?

5. Hersteller des Smart-Fridges

...weil das Gesamtprodukt nicht sicher genug war?

- Sabotagefestigkeit (Resilienz) ist nicht durchgehend gesetzlich zwingend, wird aber diskutiert.
- Wäre Fog-Computing mit lokaler Update-Entscheidung (siehe z.B. Cisco, Samsung) hier besser?
- Privacy by Design gem. DSGVO; Keine IT-Security by Design ist durchgehend Pflicht.
- Hier wurde - mangels Vorhersehbarkeit - wohl keine Verkehrssicherungspflicht missachtet.

6. Hersteller der Smart-Fridge-Software

...weil die Softwarekomponente nicht sicher genug war?

- Kein die Vertretungsmacht begrenzendes Attributszertifikat implementiert = Mangel?
- Industrie 4.0-Parallele zu Updateinfo: Sensor-/Aktorausrichtung (z.B. Lichtschaltung in Fabrik)
- BGH²: Programmierungsfehler, die nicht Funktionen beeinträchtigten, sind keine Mängel!
- 3-10 Fehler pro 10.000 Zeilen Code³

Der Haftungsrahmen

Einzuhaltende gesetzliche Vorschriften für das IoT sind länder-, produkt- und branchenspezifisch! Sie treffen gesetzlich definierte Verantwortliche.

- z.B. verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung im ProdHaftG/AtomG/LuftSiG
- verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung zukünftig für IoT/Industrie 4.0 denkbar
- verschuldensabhängige Produzentenhaftung nach § 823 Abs. 1 BGB mit ihren die Exkulpation zulassenden Verkehrssicherungspflichten

Die Haftung regeln die Vertragsparteien weitgehend untereinander. Sie wird vor allem durch Individualvereinbarung und den Vertragstyp bestimmt.



Die Verteilung der Haftungsrisiken

Vertragliche Grundlagen

Smart-Fridge entspricht einem Industrie 4.0-Roboter, der ständig Daten aus der Cloud lädt und mit anderen Maschinen kommuniziert (M2M Communication).

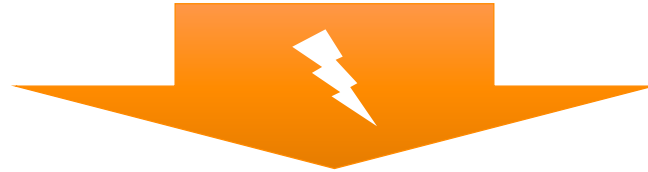
Unterschiedliche Vertragstypen regeln die Verhältnisse der Betroffenen, z.B.:

- Werkvertrag - Softwareerstellung (mit Gewährleistung)
- Dienstvertrag - Hotline-Services & Programmpflege
- Mietvertrag bzgl. Cloud ASP (mit Gewährleistung)

Die Verteilung der Haftungsrisiken

Vertragstypen & Parteivereinbarungen

Über die Vertragstypen & gemischte Verträge wurde viel gestritten. Das Gesetz bietet hier z.Zt. keine sichere Grundlage!



Haftungs- und Regressketten unterschiedlichen Haftungsumfanges wegen individualvertraglichen Regelungen.



Teils schwer prognostizierbar, wo die Haftungsrisiken tatsächlich liegen (siehe Subprime Mortgage Crisis).

Die Verteilung der Haftungsrisiken

Lösungen in der Praxis

1. Service Level Agreements (Grenze: §§ 305ff. BGB)
2. Klare Vertragstypenregelung durch Parteien, Lastenhefte & SOWs
3. Haftungsfreistellungsklauseln
4. Vertraglich vereinbarte (Cyber-)Versicherungen
 - Hersteller-Versicherung statt KfZ-Versicherung für autonom fahrende KfZ (= Wandel von Automobil- zu Mobilitätskonzernen)
 - Ausweitung von Maschinen- und Maschinenbetriebsunterbrechungsversicherungen, Feuer- und Feuerbetriebsunterbrechungsversicherungen sowie Produkthaftpflichtversicherungen
5. Beweislast verteilen gem. § 309 Nr.12 BGB & Sensorik/Datenlage

Der e-Commerce als Haftungskomponente

Der Online-Kaufprozess



Diverse Spezifika sind gesetzlich geregelt (z.B. im BGB, EGBGB, PangV)

Beschriftung des Kauf-Buttons

- Anordnung der Inhalte/Elemente im Kaufprozess
- Übersichtsseite (Check-out, Review, Confirmation)
- Erfordernisse ausdrücklicher Zustimmung (z.B. per Opt-in)
- IoT = Werbemittel und Bestellmedium in 1, wirksame Belehrung der Kunden ggf. über Art 246a § 3 EGBGB (Gillettebox, Dash-Button), aber begrenzter Raum



Zunehmend werden Spezifika gesetzlich geregelt, tendenziell weniger restriktiv als dt. Recht.

Der E-Commerce als Haftungskomponente

Der Verkäufer als Haftender

- Unproblematisch NUR dann, wenn Verkäufer = alleiniger Hersteller
- Gängige Wiederverkäufermodelle (z.B. zalando, cleverbridge, Amazon), bei welchen Wiederverkäufer sich - mittels umfassender Haftungsfreistellungsklauseln - gegenüber Erstverkäufern vertraglich absichern
- Problem: Smart Product-Käufer geht ggf. mehrere Verträge ein (Kauf von Smart Fridge, Sensorikbasierte Nachfüllverträge mit REWE, Biomarkt etc., Softwareupdateverträge mit Zulieferern des Herstellers)

Zusammenfassung & Ausblick

Industrie 4.0 & IoT erhöhen die technische / juristische Komplexität von Produkten.

Viele Beteiligte müssen sich im Ernstfall koordinieren (Haftungs- & Regressketten).

Effektiv kann dem z.Z. nur (versicherungs-)vertraglich vorgebeugt werden.

Sinnvoll sind - jenseits gesetzgeberischer Initiative - IoT-Verträge by Design!

- Risikoeinschätzung nach Produkt und Beteiligten.
- Design eines Vertragskonstrukts, das diese Risiken angemessen verortet.
- Einbindung von Partnern ausschließlich auf Grundlage des Vertragskonstrukts.

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.

Quellen

¹ BGH-Urteil vom 15. November 2012 – I ZR 74/12 – „Morpheus-Urteil“

² BGH NJW 1988, 406 (408) – „Compiler-Entscheidung“

³ <http://informatik.uni-oldenburg.de/~iug10/sliindex01ce.html?q=node/25>,
abgerufen zuletzt am 27.09.2017